STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/220/41

Dresden, 17. April 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)
Drs.-Nr.: 8/6385
Thema: Razzia bei „militanter ALF-Bande“ in Dresden

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 06.03.2026 hat das Landeskriminalamtes Sachsen in Dresden und Halle Wohnungen von einem Österreicher und vier Deutschen durchsucht. Ihnen wird ‚Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung‘ vorgeworfen. Nach Polizeiangaben handelt es sich um militante Tierschützer, die von 2023 bis 2025 insgesamt 75 Hochstände beschädigt oder zerstört haben sollen und sich mit der ‚Animal Liberation Front‘ (ALF) ‚gemein gemacht haben‘ sollen. Die Tatverdächtigen hätten sich im Umfeld von Klima-Klebern der ‚Letzten Generation‘ kennengelernt. Mehrere Beschuldigte seien ‚wegen Nötigung durch Blockaden polizeibekannt‘. Sie hätten eine Gefahr für ‚Leib und Leben der Jagdberechtigten‘ verursacht. Der Schaden wird bisher mit 70.000 Euro beziffert.[1]

[1] **https://www.bild.de/regional/dresden/sachsen-razzia-bei-militanten-tierschuetzern-alf-69aaacc112d149a1405a06f6“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Seit wann und in welchem Umfang erfolgten Ermittlungen gegen insgesamt wie viele der o.g. Beschuldigten der „ALF-Bande“ bzw. weitere Tatverdächtige in deren Umfeld und in wie fern besteht bei den Ermittlungen eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bspw. mit österreichischen Sicherheitsbehörden? (Bitte auch Herkunft bzw. Wohnsitz der Beschuldigten aufschlüsseln)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:
Wie viele und welche konkreten Sachbeschädigungen, an welchen Orten, mit welchen Gefährdungen für Leib und Leben werden den Beschuldigten zugerechnet?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Staatsanwaltschaft Dresden und das Landeskriminalamt Sachsen führen ein Ermittlungsverfahren gegen fünf Tatverdächtige wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Strafgesetzbuch (StGB). In dem Ermittlungsverfahren wurden am 4. und am 6. März 2026 Durchsuchungsmaßnahmen in Dresden, Leipzig und Halle (Saale) durchgeführt (vgl. gemeinsame Medieninformation vom 6. März 2026 – Anlage).

Die diesbezüglichen Ermittlungen zu den gegenständlichen Sachbeschädigungen wurden im Dezember 2023 aufgenommen und die jeweiligen Verfahren zunächst gegen Unbekannt geführt. Im März 2025 wurden zwei Beschuldigte auf frischer Tat angetroffen und so bekannt gemacht. Die weitergehenden Ermittlungen in dieser Sache führten zur Bekanntmachung der übrigen Beschuldigten. Seit Dezember 2023 wurden im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Dresden Sachbeschädigungen an 75 Hochständen festgestellt. Die Zurechnung der Einzeltaten zu den jeweils Beschuldigten bleibt dem Ergebnis der noch andauernden Ermittlungen, insbesondere der Auswertung der sichergestellten Beweismittel, vorbehalten. Eine abschließende Bewertung der Tatbeiträge ist derzeit noch nicht möglich.

Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit ausländischen, insbesondere österreichischen, Sicherheitsbehörden erfolgte bislang nicht. Ein österreichischer Beschuldigter ist ebenfalls im Bundesgebiet wohnhaft. Sämtliche Straftaten wurden im Bundesgebiet begangen. Für eine Beteiligung ausländischer Behörden besteht daher derzeit keine Veranlassung.

Frage 3:
Warum gibt es bislang keine Haftbefehle trotz des schwerwiegenden Vorwurfs?

Der Erlass von Haftbefehlen ist an die einschlägigen Voraussetzungen der Strafprozessordnung (StPO) gebunden, die derzeit nicht vorliegen. Voraussetzung einer Anordnung der Untersuchungshaft gegen Beschuldigte eines Strafverfahrens ist grundsätzlich das Bestehen eines Haftgrundes nach § 112 Abs. 2 oder § 112a Abs. 1 StPO. Als Haftgründe nennt das Gesetz in abschließender Aufzählung die tatsächliche Flucht der oder des Beschuldigten sowie das Bestehen einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr. Nach derzeitigem Ermittlungsstand liegt zu den o. g. Beschuldigten keiner dieser Haftgründe vor.

Frage 4:
Welche konkreten Verbindungen/Zugehörigkeiten zu als militant eingestuften Gruppierungen (z. B. ALF) oder zur sogenannten „Letzten Generation" bzw. ähnlichen radikalen oder extremistischen Klima-/Tierschutz-Gruppierungen und linksextremistischen Gruppierungen weisen die Tatverdächten auf? (Bitte angeben in welchem Umfang und seit wann diese Verbindungen/Mitgliedschaften bestanden und um welche Gruppierungen es sich handelt.)

Strafrechtlich relevante Verbindungen/Zugehörigkeiten werden im Rahmen der laufenden Ermittlungen geprüft. Bisher sind einzelne Beschuldigte strafrechtlich durch die Teilnahme an Protesten der „Letzten Generation" in Erscheinung getreten. Die Frage nach einer darüber hinausgehenden Zugehörigkeit der einzelnen Beschuldigten zu den benannten Gruppierungen ist Gegenstand der andauernden Ermittlungen. In deren Ergebnis sollen bestehende Strukturen und Vernetzungen zwischen den Beschuldigten (und gegebenenfalls weiteren Beteiligten) aufgedeckt werden.

Frage 5:
Wurde oder wird auch die Möglichkeit einer extremistischen oder terroristischen Einstufung (nicht nur kriminelle Vereinigung) hinsichtlich der Tatverdächten geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis und wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der o. g. strafrechtlichen Ermittlungen werden sämtliche ggf. einschlägigen Delikte geprüft. Bestandteil dieser Prüfung war auch der Straftatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a StGB. Im Ergebnis der Prüfung wurde eine Tatbestandsmäßigkeit verneint. Für eine solche fehlt es bereits an einer einschlägigen Katalogtat im Sinne dieser Vorschrift. An dieser Bewertung wird auch unter Zugrundelegung der jüngsten Ermittlungsergebnisse festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster

Anlage

STAATSANWALTSCHAFT
DRESDEN

Freistaat
SACHSEN

Medieninformation

Staatsanwaltschaft Dresden

Ihr Ansprechpartner
Jürgen Schmidt

Durchwahl
Telefon +49 351 446 2200
Telefax +49 351 446 2375

presse@
stadd.justiz.sachsen.de*

06.03.2026

Verdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung

Durchsuchungen in Dresden

Gemeinsame Medieninformation

Staatsanwaltschaft Dresden

Landeskriminalamt Sachsen

Die Staatsanwaltschaft Dresden und das Landeskriminalamt Sachsen ermitteln gegen einen 27-jährigen Österreicher und vier Deutsche (21, 21, 24 und 35 Jahre) wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung.

Den Beschuldigten liegt zur Last, sich in Dresden zu einer Gruppierung zusammengeschlossen zu haben, um ihr gemeinsames Ziel, den militanten Tierschutz zu verfolgen. Die wesentliche und diesem Zweck dienende Tätigkeit der Vereinigung liegt in der Beschädigung und Zerstörung von Jagdeinrichtungen und der Jagd dienlichen Sachen in Wald und Flur in Dresden und Umgebung, um die Jagd für alle Zeit zu unterbinden. So wurden im bisherigen Zeitraum vom 25. Dezember 2023 bis zum 25. Mai 2025 in insgesamt 24 Fällen 75 Jagdeinrichtungen ebenda beschädigt oder zerstört. Der vorläufige geschätzte Gesamtschaden beträgt 70.000 Euro.

Die Gruppierung soll sich durch an den Tatorten hinterlassene Botschaften mit der militanten Tierbefreiungsbewegung "Animal Liberation Front", eine im Jahr 2004 in den Vereinigten Staaten von Amerika durch das Federal Bureau of Investigation (FBI) als terroristische Vereinigung eingestufte Gruppe, gemein gemacht haben. Weiterhin drohen von den beschädigten oder zerstörten Ansitzplätzen Gefahren für Leib und Leben der Jagdberechtigten.

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Dresden
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

www.justiz.sachsen.de/stadd

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 6 und 13.

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haus.

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

In dem Ermittlungsverfahren wurden am 4. und am 6. März 2026 bei den Beschuldigten Durchsuchungsmaßnahmen in Dresden, Leipzig und Halle (Saale) durchgeführt.

Im Ergebnis der Durchsuchungen konnten zahlreiche elektronische Kommunikationsmittel und Speichermedien sowie Unterlagen und Werkzeuge gesichert werden. Weiterhin wurde in der Wohnung eines Beschuldigten eine größere Menge Cannabis aufgefunden und sichergestellt.

Haftbefehle wurden gegen die Beschuldigten nicht beantragt, da derzeit keine Haftgründe nach der Strafprozessordnung vorliegen.

Die Ermittlungen dauern an.